

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der „Sporthalle Weinsteige“

vom 01.09.2026

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 11.11.2025 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle Weinsteige beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle Weinsteige (nachfolgend „Halle“ genannt), die sich im Eigentum der Stadt Güglingen befindet und von der Stadt Güglingen unterhalten wird.

§ 2 - Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen im Sinne von §10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Sportunterricht der Güglinger Schulen dient (vgl. § 51 Schulgesetz).
- 2) Die Halle wird außerdem den gemeinnützigen Güglinger Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Güglinger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
- 3) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall die Halle auch für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrages.
- 4) Andere als sportliche Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher bzw. Zuschauer nicht nur im Foyer und auf der Zuschauertribüne aufhalten, können in der Halle nicht durchgeführt werden.
- 5) Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- 6) Die Halle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg.
- 7) Die Nutzer der Halle verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, sowie der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften.
- 8) Mit Abschluss des Mietvertrages über die Halle erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung an.
- 9) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Güglingen schriftlich bestätigt wurden

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- 1) Nutzer ist, wer die Überlassung der Halle zur Durchführung einer Veranstaltung beantragt bzw. die Veranstaltung durchführt.
- 2) Trainingsbetrieb ist sportlicher Lehr- und Übungsbetrieb ohne Besucher bzw. Zuschauer

- 3) Eine sportliche Veranstaltung ist ein Wettkampf mit Besuchern bzw. Zuschauern
- 4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- 5) Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
- 6) Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten sind Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- 7) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie bspw. Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.
- 8) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Fahnen und Werbebanner.

§ 4 - Verwaltung und Hausrecht

- 1) Die Halle wird durch die Stadt Güglingen verwaltet. Die technische Betreuung obliegt dem Bauamt der Stadt Güglingen.
- 2) Das Hausrecht obliegt der Stadt Güglingen als Betreiberin der Halle und wird durch den Hausmeister ausgeübt. Wird die Veranstaltungsleitung auf den Nutzer übertragen, geht das Hausrecht während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben, bzw. Training, Auf- und Abbauzeiten auf diesen oder dessen beauftragten Veranstaltungsleiter über. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 3) Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Aufsichtsperson (bspw. Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts wieder an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

§ 5 - Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Halle bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17.30 Uhr den Güglinger Schulen vorbehalten.
- 2) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird die Halle von montags bis freitags in der Zeit von 17.45 bis 22.00 Uhr den Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der von der Stadt Güglingen in Absprache mit den Vereinen erstellten Belegungspläne. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
- 3) Die öffentlichen Sportveranstaltungen sowie die weiteren in § 2 Abs. 3 genannten Veranstaltungen werden in der Regel samstags ab 8.00 Uhr bzw. sonntags und feiertags durchgeführt.
- 4) Während der Schulferien im Sommer und zu Weihnachten wird die Halle grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen (insbesondere zur Förderung des Leistungssports) können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

§ 6 - Vergabe der Halle

- 1) Die Belegung der Halle zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird durch die Belegungspläne nach § 5 Abs. 2 vergeben. Insofern gelten die Belegungspläne, die bei Bedarf alljährlich auf 01. Oktober festgestellt werden, als Benutzungserlaubnisse. Bei der Belegung haben die ausschließlich sporttreibenden Vereine Güglingens Vorrang. Andere Benutzer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Halle frei ist.

- 2) Anträge für Belegungen zu sportlichen Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt mittels des entsprechenden Antragsformulars zu beantragen. Liegen mehrere Anträge auf denselben Termin vor, gilt, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Außerhalb des JahresveranstaltungsKalenders der örtlichen Vereine sind Reservierungen höchstens ein halbes Jahr im Voraus möglich. Die Benutzungs- und Kostenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 3) Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Überlassungsvereinbarung abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Erst der von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertrag bindet die Stadt und den Nutzer.
Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Nutzer der Stadt Güglingen den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
- 4) Mit der Antragstellung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadt Güglingen über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten sowie gastronomische Belange informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil.
- 5) Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Stadt Güglingen der Antrag und der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegen und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- 6) Die Stadt Güglingen prüft auch, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Stadt Güglingen beauftragt diese Dienste auf Kosten des Nutzers.
- 7) Kommt die Stadt Güglingen nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO oder Unfallverhütungsvorschriften eine Person gem. § 2 Nr. 4 oder 5 während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Stadt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt auf Kosten des Nutzers diese Person

§ 7 - Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Die Halle darf nur zu dem genehmigten bzw. zum im Mietvertrag vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes obliegt. Ohne Übungsleiter darf die Halle incl. Umkleidebereich nicht benutzt werden. Der Regie-/Lehrerraum darf nur von berechtigten Personen (i.d.R. Übungsleiter bzw. Turnierleitung) betreten werden. Der Regie-/Lehrerraum darf nur von berechtigten Personen (i.d.R. Übungsleiter bzw. Turnierleitung) betreten werden.
- 3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden; Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen; Kugelstoßen und ähnliche Übungen sind untersagt. In den Umkleideräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- 4) Der Inhalt der vorhandenen Verbandskästen ist für die Erstversorgung von Unfällen in der Sporthalle vorgesehen und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Halle wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe der Halle unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt (bspw. beim Hausmeister) rügt.

- 6) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 7) Das Rauchen ist nicht gestattet.
- 8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 9) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur im Hallenfoyer zulässig. Speisen und Getränke dürfen nicht in die Halle oder die Umkleieräume genommen werden.
- 10) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu der Halle jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

§ 8 - Übungsbetrieb

- 1) Der sportliche Übungsbetrieb soll in der Regel spätestens um 21.45 Uhr beendet, die Halle um spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. Im Rahmen des Übungsbetriebs veranstaltete Runden- oder Turnierspiele (z.B. Tischtennis, Handball) können darüber hinaus bis zum Ende des Rundenspiels bzw. des Turniers, höchstens jedoch bis 23.30 Uhr abgewickelt werden.
- 2) Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Stadtverwaltung von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Dabei ist jedoch eine Ersatzlösung anzustreben.

§ 9 - Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 1) Die für eine sportliche Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Die Stadt Güglingen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.
- 3) Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Nutzer selber durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.
- 4) Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- 5) Ende der Veranstaltung in der Halle ist spätestens um 1.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Besucher die Sporthalle Weinsteige verlassen haben. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Stadt Güglingen zugelassen werden.
- 6) Um unnötige Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden, sind die Nutzer gehalten ihre Gäste bzw. die Besucher darauf hinzuweisen, den Heimweg leise anzutreten.
- 7) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, wie z.B.

Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung rechtzeitig zu beschaffen sowie die Veranstaltung bei der GEMA und der Künstlersozialkasse anzumelden und die anfallenden Abgaben zu entrichten

- 8) Die elektrischen Anlagen (Steueranlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon) dürfen nur von einer eingewiesenen Person bedient werden.
- 9) Vom Nutzer eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 18 entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. § 5 DGUV Vorschrift 4 geprüft sein müssen. Dies ist auf Anforderung nachzuweisen.
- 10) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sind in besenreinem Zustand bis spätestens 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf dieser Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.
- 11) Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel zur Öffnung der Halle. Der Nutzer ist nach Beendigung der Veranstaltung dafür zuständig, dass alle Türen des Gebäudes, insbesondere die nach außen, ordnungsgemäß verschlossen sind, wofür er auch ausdrücklich haftet.
- 12) Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister geregelt wird.

§ 10 - Brandschutz

- 1) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt.
- 2) In der Halle ist das Rauchen verboten.
- 3) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Ausschmückungen in der Halle müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 VStättVO), oder müssen durch entsprechende Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren
 - b. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).
 - c. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen nicht vorgenommen werden.
 - d. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorhandenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
- 4) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
- 5) Die Flucht- und Rettungswege, die Rettungswegkennzeichen, die Sicherheitsbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen, die Feuermelder und die sonstigen brandschutztechnischen Einrichtungendürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 6) Die Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Die Türen in Rettungswegen, dazu gehören auch die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 - Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 5) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 12 - Einschränkung der Benutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt;
 - in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.
- 3) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den Fällen der Zif. 1 und 2 nicht.

§ 13 - Entgelt für die Überlassung der Halle

Die Stadt Güglingen erhebt für die sportliche Nutzung der Hallen privatrechtliche Entgelte. Diese werden in einer separaten Regelung nach Anlage 1 „Kostenersatz für die Sporthalle Weinsteige“ festgesetzt.

§ 14 - Rücktritt vom Vertrag

- 1) Führt der Nutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er später als 14 Tage vor der geplanten Nutzung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt Güglingen den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- 2) Der Stadt Güglingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- a. infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) die Sporthalle Weinsteige oder Teile davon nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - b. die Sporthalle Weinsteige aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c. bei öffentlichen Notständen
 - d. der Nutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e. wenn die Stadt Güglingen nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Nutzer geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
- 3) Unabhängig von den unter Ziffer 2 genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt Güglingen ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt Güglingen von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Zif. 2 a) bis c) nicht gegeben sind, dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
- 4) Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Zif. 2 d) – e) genannten Gründe, haftet der Nutzer für den Schaden, den die Stadt dadurch erleidet, dass die Sporthalle Weinsteige während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Nutzer alle der Stadt bis zum Eingang der Erklärung des Rücktritts entstandenen Kosten.

§ 15 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Güglingen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bekundet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen treten mit diesem Datum außer Kraft.

Güglingen, den 11.11.2025

gez.
Michael Tauch
Bürgermeister